

NEUE SATZUNG

Art.1 Name und Sitz

Der Verband CERCLE DE L'ILL ist seit 1991 beim Amtsgericht Strassburg im Vereinsregister eingetragen und fällt unter die Artikel 21 bis 79 III des lokalen Zivilkodex, der durch Gesetz vom 1. Juni 1924 zur Einführung des französischen Rechts in Elsass-Mosel beibehalten wurde. Sitz des Verbandes ist 31, rue Jean Wenger Valentin in Strassburg.

Art. 2 Gegenstand

Ziel des Verbandes ist es, die Begegnung verschiedener Kategorien von Entscheidungsträgern zu fördern, die sich im wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich für eine konzertierte Entwicklung der Oberrhein-Region einsetzen. Er verfolgt u.a. das Ziel, die Kontakte zwischen den Generationen zu pflegen. Der Verein sieht von jedweder politischen Tätigkeit ab.

Art. 3 Änderung des Sitzes

Der Verbandssitz kann durch einfachen Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsrats geändert werden.

Art. 4 Verbandsmitglieder

Der Verband besteht aus:

Ehrenmitgliedern,

Wohltätern,

aktiven Mitgliedern, alle volljährig.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der Erwerb der Mitgliedschaft, die weder abgetreten noch übertragen werden kann, unterliegt den in dieser Satzung sowie in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verband nachweisliche und vom Präsidium des Verwaltungsrats anerkannte Dienste erwiesen haben.

Sie können auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Aufsichtsrat von der Beitrittsgebühr befreit werden.

Art. 7 Wohltäter

Wohltäter sind natürliche oder juristische Personen, die

- eine Beitrittsgebühr von mindestens 700 Euro entrichten;
- einen erhöhten Jahresbeitrag entrichten und die Zustimmung des Verwaltungsrats erhalten;
- oder die eine vom Verwaltungsrat als gleichwertig anerkannte Sachleistung in den Verband einbringen.

Art. 8 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich verpflichten, die in der Geschäftsordnung festgelegte Beitrittsgebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Art. 10 Finanzierung und Verwaltung

Die Finanzmittel des Verbandes setzen sich zusammen aus

- Einkünften aus Sachwerten
- Beitrittsgebühren und Jahresbeiträgen
- Spenden an den Verband
- Subventionen des Verbandes
- Erträgen aus Spenden und Schenkungen
- aussergewöhnlichen Zahlungen, ggf. mit Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Ausgaben werden vom Präsidenten oder dem Generalsekretär bewilligt und vom Schatzmeister getätigt.

Es wird über Einnahmen und Ausgaben und ggf. über Bestände Buch geführt.

Art. 11 Rolle des Verwaltungsrats

Der Verband wird von einem Verwaltungsrat geleitet. Er legt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Kompetenzen der im Rahmen des Verbandes gebildeten Räte oder Ausschüsse fest.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats können mit vorheriger Genehmigung des Präsidenten oder des Generalsekretärs nachweislich in Verfolgung der Ziele des Verbandes entstandene Unkosten erstattet werden.

Art. 12 Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wird vom Generalsekretär in Rücksprache mit dem Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder mindestens einmal pro Quartal einberufen.

Mit Ausnahme der in Art.11 (Rolle des Verwaltungsrats), 13 (Zusammensetzung des Rats), 14 (Neuwahlen des Rats) und 19 (Satzungsänderung) werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Anwesenden getroffen.

Ratsmitglieder, die sechs Monate lang den Verwaltungsratssitzungen fern geblieben sind, gelten vorbehaltlich eines Votums des Verwaltungsrats als zurückgetreten.

In dringenden Fällen, und ausschliesslich in solchen, kann eine schriftliche Konsultation des Verwaltungsrats in elektronischer Form vorgenommen werden.

Art. 13 Zusammensetzung des Rats

Der Rat setzt sich aus 20 bis 30 gewählten Mitgliedern sowie dem früheren Präsidenten und dem früheren Generalsekretär zusammen.

Alle drei Jahre (**ungerade Jahre**) wählt er aus seinen Reihen in geheimer Wahl und mit Zweidrittelmehrheit ein Präsidium, bestehend aus

einem Präsidenten,

zwei Vizepräsidenten,

einem Generalsekretär und

einem Schatzmeister.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt lediglich im Falle des Todes, des Rücktritts, des Ausscheidens nach Art. 12, des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Ausschluss wegen schweren Verschuldens, das auf Vorschlag des Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit vom Aufsichtsrat festgestellt wird. In letzterem Fall gilt die Zweidrittelmehrheit ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitglieds, das jedoch das Recht auf eine mündliche oder schriftliche Erklärung hat, bevor eine Entscheidung gefällt wird.

Art. 14 Neuwahlen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wird alljährlich durch die Wahl neuer Mitglieder nach folgenden Bestimmungen teilweise neu gewählt:

A Dauer der Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds

Die Dauer der Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds beträgt drei Jahre; sie kann vorbehaltlich einer geheimen Abstimmung im Verwaltungsrat unbegrenzt verlängert werden.

Die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in zwei Schritten:

- die Kandidaturen müssen zunächst vom Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit zugelassen werden;
- die Entscheidung trifft die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

B Verfahren zur Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Posten und Information der Mitglieder

Das Verfahren betreffend Neuwahlen beginnt mit der Sitzung des Verwaltungsrats fünf Monate vor der Vollversammlung (also im Juli bei einer für November vorgesehenen Vollversammlung). Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Posten unter Berücksichtigung der abgelaufenen Amtszeiten und sonstiger Fälle des Ausscheidens fest. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einen Monat vor dieser Sitzung hiervon unterrichtet, und alle Mitglieder des Verbands erhalten einen Aufruf zur Kandidatur. Die Liste der Kandidaten wird spätestens einen Tag vor der Verwaltungsratssitzung geschlossen, die zwei Monate vor der Vollversammlung einberufen wird, also normalerweise im September. Die Kandidaturen werden nach Aussprache und Abstimmung vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die vorgeschlagenen Mitglieder sollten nach Möglichkeit die internationale Zusammensetzung des Verbandes widerspiegeln, wobei der Wohnsitz, nicht die Staatsangehörigkeit, ausschlaggebend ist. Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied des Verbandes sein.

Bei der vorletzten Sitzung vor der Vollversammlung (Oktober) findet im Verwaltungsrat eine geheime Abstimmung nach folgenden Regeln statt:

Jeder Kandidat für einen Posten im Verwaltungsrat muss, um zugelassen zu werden, die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder auf sich vereinigen. Für diese Abstimmung muss die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sein, wobei jedes Verwaltungsratsmitglied nur jeweils eine Vollmacht innehaben darf. Vollmachten sind jedoch nicht Pflicht.

Die Liste der zugelassenen Kandidaten, selbst wenn es mehr sind als die Anzahl der zu vergebenden Posten, wird der Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitglieder werden aufgefordert, die Liste durch Streichung eines oder mehrerer Namen auf die verfügbare Anzahl der Posten zu kürzen.

C Status der früheren Präsidenten und Generalsekretäre

Die früheren Präsidenten und früheren Generalsekretäre bleiben noch zwei Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder des Verwaltungsrats. Infolgedessen werden sie wie alle anderen Verwaltungsratsmitglieder zu den Sitzungen des Rats eingeladen.

D Neuwahlen des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus den in Art. 13 aufgeführten fünf Personen. Es wird alle zwei Jahre teilweise erneuert, je nach Ablauf der Amtszeit seiner Mitglieder. Dies geschieht anlässlich der Verwaltungsratssitzung, welche der Vollversammlung unmittelbar vorausgeht, ggf. sobald ein Posten frei wird. Die Neuwahl wird von den Verwaltungsratsmitgliedern mit absoluter Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Die Zusammensetzung des Präsidiums unterliegt der Zustimmung der Vollversammlung.

E Zeitplan des Verwaltungsrats

Unter Berücksichtigung des Vorausgesagten und der üblichen Einberufung der Vollversammlung im November, ergibt sich folgender Zeitplan:

Juli: Aufruf zur Kandidaturabgabe und Erstellung der Kandidatenliste durch das Sekretariat.

Oktober: Ernennung und Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder.

November: Vollversammlung mit vorangehender Verwaltungsratssitzung zur Bestätigung der Zusammensetzung des Präsidiums.

Art. 15 Repräsentation des Verbandes

Der Verband, eine juristische Person, wird vom Verwaltungsrat, und dieser wiederum von seinem Präsidenten, rechtlich vertreten. Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verwaltungsrats kann der Präsident seine Vollmachten an eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder abtreten.

Art. 16 Ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung umfasst alle Mitglieder des Verbandes.

Sie tritt einmal jährlich auf Einladung des Generalsekretärs zusammen.

Zwei Wochen vor dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Termin sendet der Generalsekretär eine Einladung an alle Mitglieder, die ihren Beitrag entrichtet haben. Das Einladungsschreiben enthält die vom Verwaltungsrat festgesetzte Tagesordnung.

Der Präsident, unterstützt von den Verwaltungsratsmitgliedern, führt den Vorsitz der Versammlung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

Der Schatzmeister legt der Versammlung einen Rechenschaftsbericht mit Rechnungslegung vor, die von Buchprüfern kontrolliert worden ist.

Die Vollversammlung behandelt ausschliesslich Fragen, die auf der Tagesordnung vorgesehen sind oder die in der Sitzung vom Verwaltungsrat angenommen wurden.

Bei Vollversammlungen darf jedes Mitglied bis zu vier Vollmachten innehaben.

Art. 17 Ausserordentliche Vollversammlung

Eine ausserordentliche Vollversammlung kann nur vom Präsidenten auf eigene Initiative oder auf mit einfacher Mehrheit beschlossenen Antrag des Verwaltungsrats einberufen werden.

Art. 18 Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat erstellt die Geschäftsordnung, in der die Punkte geregelt werden, die nicht in der Satzung vorgesehen sind, namentlich jene, die die innere Verwaltung

des Verbandes betreffen, insbesondere die Zulassung neuer Mitglieder. Sie muss von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vollversammlung ratifiziert werden.

Art. 19 Satzungsänderung

Die Satzung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder anlässlich einer ausserordentlichen Vollversammlung oder auf Initiative des Verwaltungsrats mit Unterstützung von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgeändert werden. Im letzteren Fall muss die vorgenommene Änderung der nachfolgenden Vollversammlung zur Billigung vorgelegt werden. Jede Änderung muss im Vereinsregister eingetragen werden.

Art. 20 Auflösung

Nur der Verwaltungsrat ist zur Auflösung des Verbandes ermächtigt.

In diesem Fall wird speziell zu diesem Zweck eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eines erscheinen muss. Wird diese Anzahl nicht erreicht, wird zwei Wochen später erneut eine Vollversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In jedem Fall ist für die Auflösung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung beauftragt die Vollversammlung einen oder mehrere Kommissare mit der Veräusserung der Güter des Verbandes. Sie weist den Nettoerlös einem oder mehreren Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats soll die überarbeitete Fassung der Satzung von 1991 in der vorliegenden Form von der ausserordentlichen Vollversammlung vom 8. November 2012 gebilligt werden und am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Der Verwaltungsrat wird in seiner bisherigen Form beibehalten. Das Präsidium wird nach der geänderten Satzung gebildet.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Amtszeit 2012 abläuft werden, falls sie es wünschen und dazu bereit sind, in ihrem Amt bestätigt, da die neuen Regeln erst ab 2013 anwendbar sind.

Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Frist im Amt.

8. November 2012

Der Präsident,
Antoine Latham

GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Geschäftsordnung bildet zusammen mit der Satzung und den geltenden gesetzlichen Regelungen den Rahmen für die internen Abläufe des Verbandes CERCLE DE L'ILL (Art. 18 der Satzung).

Art. 2 Ablauf der Tätigkeiten

Die gemeinsamen Abendessen finden grundsätzlich am 2. Donnerstag eines jeden Monats an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt.

Der Rat kann diese grundsätzliche Regelung aus Zeitplangründen ändern.

Der Verwaltungsrat erstellt auf Vorschlag seines Sekretariats einen jährlichen Zeitplan und stellt ihn allen Mitgliedern zu.

Den Ratsmitgliedern steht es frei, Empfänge in kleinem Kreis zu veranstalten, nach Vorlage der Gästeliste beim Sekretariat des Verwaltungsrats, welches die Mitglieder informiert und die Zustimmung des Präsidenten einholt. Ihre Finanzierung durch den Verband kann beantragt und ggf. nach den gleichen Formalitäten bewilligt werden. Der Verband kann auf Vorschlag seines Sekretariats nach den Vorgaben des Verwaltungsrats (Datum, Ort, Gäste) einen jährlichen Empfang veranstalten.

Art. 3 Sitzungen des Verwaltungsrats

Sie finden mindestens einmal pro Quartal statt.

Für die Sitzungen des Verwaltungsrats sind keine Vollmachten oder Stellvertretungen zugelassen, ausgenommen bei geheimen Abstimmungen über die Zulassung neuer Ratsmitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind gehalten, aktiv und unentgeltlich am Verbandsleben teilzunehmen und jedes Jahr mindestens an der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen und an der Hälfte der vom Rat beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Andernfalls kann ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für ein Jahr ausgesetzt werden.

Falls es das Präsidium für notwendig hält, kann der Verwaltungsrat ein Mitglied des Verbandes, das einen nützlichen Beitrag leisten kann, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Beratungen des Verwaltungsrats, die unter Aufsicht des Präsidenten in einem Protokoll festgehalten werden, sind streng vertraulich.

Art. 4 Rolle des Sekretariats des Verwaltungsrats

Das Exekutivsekretariat unter Leitung des Generalsekretärs hat den Auftrag, für das Funktionieren des Rats und insbesondere der Verfahren zur Neuwahl des Verwaltungsrats und der Auswahl neuer Mitglieder zu sorgen, die Einladungen zu den verschiedenen Veranstaltungen des Verbandes zu erstellen, dem Präsidenten vorzulegen und zu versenden sowie die Mitgliederkartei und das Archiv auf dem neuesten Stand zu halten. Die Liste der Teilnehmer an den Veranstaltungen wird vom Sekretariat erstellt und vor der Sitzung zusammen mit einer Sitzordnung an alle Teilnehmer verteilt.

Bei einer Platzierung an verschiedenen Tischen übernimmt in der Regel ein Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz an jedem Tisch.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Kandidaten werden ggf. auf Vorschlag eines Verbandsmitglieds von einem Paten, der Mitglied des Verwaltungsrats ist, vorgestellt.

Das Aufnahmeverfahren findet normalerweise in zwei Phasen statt: Vorstellung des Namens des Kandidaten und Ernennung zweier Verwaltungsratsmitglieder zur Prüfung der Kandidatur und für das persönliche Kennenlernen (erste Liste); Abstimmung über die Kandidaturen nach Abschluss der Prüfung (zweite Liste). Wird

die gesammelte Information für unzureichend erachtet, kann die Abstimmung über eine Kandidatur verschoben werden.

Der mündliche Bericht des Ratsmitglieds muss Aufschluss darüber geben, inwieweit der Kandidat oder die Kandidatin in seinem/ihrem Beruf als hoch qualifizierte Persönlichkeit gilt, ob er/sie ein nachhaltiges Interesse an grenzübergreifenden Beziehungen hat und geeignet ist, sich in die Debatte über die gemeinsamen Werte der Oberrhein-Region einzubringen. Auch seine/ihre persönlichen und menschlichen Qualitäten werden berücksichtigt.

Die Vorschläge für den Beitritt neuer Mitglieder werden gewöhnlich bei jeder Verwaltungsratssitzung zur Abstimmung gestellt. Für eine Aufnahme sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist geheim. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Abstimmung ist streng vertraulich, wird aber innerhalb von zwei Tagen den Ratsmitgliedern bekannt gegeben, die bei der Abstimmung nicht anwesend waren.

Wenn innerhalb einer Woche kein schriftlicher Einspruch eines Ratsmitglieds gegen eine Kandidatur erhoben worden ist, wird die Kooptation den Kandidaten mitgeteilt. Im Falle eines Einspruchs wird die Kandidatur kurzfristig erneut geprüft.

Jedem neuen Mitglied werden mindestens zwei Ratsmitglieder als Paten zugeteilt, die seine Einführung in den Verband begleiten.

Kandidaten, die mindestens die Hälfte der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigen, ohne jedoch die Dreiviertelmehrheit zu erreichen, können nach Ablauf eines Jahres erneut kandidieren. Ihre Kandidatur wird nach Ablauf dieser Frist dem Rat automatisch zur erneuten Prüfung vorgelegt.

Art. 6 Einladungen

Die Mitglieder können verbandsfremde Personen zu Veranstaltungen einladen, sofern sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das Sekretariat des Cercle über die Identität des Gastes informieren und den vorgesehenen Beitrag für ihn entrichten. Der Rat kann Einladungen, die er für inopportun hält, ablehnen, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen.

Art. 7 Aktives Engagement der Mitglieder

Von den Verbandsmitgliedern wird ein aktives Engagement erwartet. Personen, die nicht mindestens an einem Drittel der Veranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden, teilnehmen, gelten in den Augen des Rats als zurückgetreten.

Zusagen zur Teilnahme an Veranstaltungen müssen mindestens vier Tage vor dem Termin beim Sekretariat eintreffen, Absagen spätestens am Vortag.

Art. 8 Beitrittsgebühr

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Beitrittsgebühr fest. Sie ist abgesehen von wenigen vom Rat beschlossenen Ausnahmefällen von allen aktiven Neumitgliedern zu entrichten. Sie kann nicht rückerstattet werden.

Art. 9 Jahresbeitrag

Er ist von allen Neumitgliedern vom Zeitpunkt des Beitritts an jährlich am 1. Januar zu entrichten. Die Vollversammlung legt jährlich die Höhe des Beitrags fest. Neumitglieder, die nach dem 1. November aufgenommen werden, zahlen ihren Beitrag im folgenden Jahr. Der Beitrag kann nicht rückerstattet werden.

Art. 10 Zahlung der Beitrittsgebühr und des Jahresbeitrags

Die Nichtbezahlung der Beitrittsgebühr zwei Monate nach dem ersten Mahnschreiben des Schatzmeisters führt automatisch zur Streichung der Mitgliedschaft.

Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags innerhalb der gleichen Frist wie oben führt ebenfalls zum Ausschluss.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Folgende Fälle führen zum Verlust der Verbandsmitgliedschaft:

Tod, Austritt, Anwendung der Art. 9 und 13, schweres Verschulden.

Im letzteren Fall wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Verwaltungsrat ein Antrag auf Ausschluss unterbreitet. Er nimmt auf der Grundlage eines vom Sekretariat erstellten Berichts und ggf. nach Anhörung des betroffenen Mitglieds dazu Stellung.

Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn der Verwaltungsrat mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden dies beschliesst, wobei jedes Ratsmitglied eine Stimme hat.

Art. 12 Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnahme an gemeinsamen Essen und Veranstaltungen unterliegt grundsätzlich einer Gebühr, deren Höhe vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt wird.

Nur Mitglieder, die diese Gebühr im voraus entrichtet haben, sind zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung zugelassen.

Geladene Gäste und neue Mitglieder können durch Beschluss des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister von der Teilnahmegebühr befreit werden.

Bestimmte Veranstaltungen können unter den gleichen Voraussetzungen unentgeltlich angeboten werden.

Art. 13 Haftung

Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich, für allgemeine oder private Initiativen den Verwaltungsrat um Zustimmung zu ersuchen, wenn sie unter der Schirmherrschaft oder im Rahmen des Verbandes stattfinden sollen und daher die Haftpflicht des Verbandes berühren könnten oder fälschlich für Veranstaltungen des Verbandes gehalten werden könnten.

Der Verband schliesst für alle seine Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Präsidenten mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Mitglieder anlässlich einer ordentlichen Vollversammlung oder vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder mit nachfolgender Ratifizierung durch die Vollversammlung abgeändert werden.

Die Satzung und die Geschäftsordnung sind für Mitglieder auf der Internet-Seite des Verbandes einsehbar. Darüber hinaus kann die Satzung im Vereinsregister eingesehen werden.